

Pressemitteilung

23. März 2020

Sonderregelung zum Anzeigeverfahren nach dem SGB IX: Durchführung während Pandemie Sars- CoV-2

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Das bedeutet auch, die Bundesagentur für Arbeit wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten und die Integrations- und Inklusionsämter werden für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben.

Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aktuell sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, z. B. Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der Bundesagentur für Arbeit und der Integrations-/ Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 **bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet** werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Bei einer Anzeigerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/ Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben.

Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im [Mediendienst](#) der Bundesagentur für Arbeit.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf [Twitter](#).